

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00522 vom 28. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00522

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00522 du 28 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00522 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetz es über den Allgemei nen Teil des Sozialversicherungsrechts ; ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähig keit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen , zu erhal ten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Aus übung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen: a.

das Alter; b.

der Entwicklungsstand; c.

die Fähigkeiten der versicherten Person; und d.

die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (Abs. 1 bis).

Bei Abbruch einer Eingliederungsmassnahme wird nach Massgabe der Absätze 1 und 1 bis eine wiederholte Zusprache derselben oder einer anderen Eingliederungs massnahme geprüft (Abs. 1 ter). Nach Massgabe der Artikel 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichke it einer Eingliede rung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Artikel 16 Abs. 3 lit . b IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Mass nahmen (lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Ein gliederung (lit . a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit . d).

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen ver sicherten Person

eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der «annähernden Gleichwertigkeit» nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_623/2020 vom 8. März 2021 E. 2 mit Hinweisen). Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen).

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen – gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme – aus schliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 99 E. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 108 E. 3b; AHI 1997 S. 86 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 4 mit Hinweisen).

E. 1.3

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 IVG). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf der Anspruch auf Arbeitsvermittlung weder der Invalidität noch eines Mindestinvaliditätsgrades. Zur Begründung des Anspruchs ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als der versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (zum Beispiel welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie

überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 9C_329/2020 vom 6. August 2020 E. 3.2.3 und 8C_641/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2, je mit Hinweisen).

Zur Arbeitsvermittlung ist im Weiteren berechtigt, wer aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (beispielsweise Sehhilfen) oder den Arbeitgeber (beispielsweise Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt not wendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist. Bei der Frage nach der Anspruchsbe rechtigung nicht zu berücksichtigen sind demgegenüber invaliditätsfremde Prob leme bei der Stellensuche wie beispielsweise Sprachschwierigkeiten (im Sinne fehlender Kenntnisse der Landessprache, anders wiederum bei medizinisch diag nostizierten, somit gesundheitsbedingten Sprachstörungen; Urteil des Bundesge richts 9C_467/2022 vom 3. Februar 2023 E. 3.2.2 mit Hinweis). Es genügt ferner nicht, dass der versicherten Person die Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Grün den gekündigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_199/2023 vom 30. August 2023 E. 6.2 mit Hinweis).

E. 2

Dagegen erhob der Vertreter der Versicherten am 5. Oktober 2023 Beschwerde und beantragte, es seien der Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen zu gewähren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerde gegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 1 6. November 2023 beantragte die Beschwerdegeg nerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2 1. November 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass aufgrund der fehlenden Ausbildung kein Anspruch auf Umschulung bestehe. In einer angepassten Tätigkeit (mit überwiegender Kommunikation über Chat oder E-Mail, Arbeitsplatz mit wenig Hintergrundgeräuschen) sei die Beschwerdeführe rin voll arbeitsfähig und in der Stellensuche nicht eingeschränkt (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Vertreter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass diese über eine Ausbildung als Pflegeassistentin verfüge. Auch in einem Vollzeitpensum sei bei Ausübung einer angepassten Tätigkeit mit einer erheblichen Erwerbseinbusse im Bereich von 20 % zu rechnen, sodass ein Anspruch auf Umschulung bestehe. Weiter sei die Beschwerdeführerin im Bewer bungsprozess auf spezifische Unterstützung angewiesen. Insbesondere seien tele fonische Bewerbungsgespräche unmöglich und persönliche Bewerbungsgesprä che sehr schwierig. Weiter seien auch die geeigneten Verweistätigkeiten nur sehr eingeschränkt vorhanden, was zu einem Anspruch auf Arbeitsvermittlung führe (Urk. 1 S. 4 f.).

E. 3.1

Für einen Anspruch auf Umschulung fordert die Rechtsprechung eine bleibende oder längere Zeit an dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 %, wobei es sich dabei um einen Richtwert handelt . Im Rahmen der gemischten Bemessungsme thode muss die erforderliche Erwerbseinbusse einzig im Erwerbsbereich, nicht aber im Rahmen der

Gesamtinvalidität erfüllt sein (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Auflage, N

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin litt ab 2018 an progredienten Hörproblemen mit zunehmender Einschränkung beim Hörverständnis in beruflichen Situationen (Urk. 6/31). In diesem Zusammenhang meldete sich die Beschwerdeführerin am 9. Juli 2018 bei der IV-Stelle zum Hörgerätebezug an. Zu diesem Zeitpunkt war sie in einem 50%-Pensum in ihrer angestammten Pflegetätigkeit angestellt (Urk. 6/3). Für die Annahme, dass der ab 2016 einsetzende Einkommensrückgang mit Pensumsreduktion

bereits eine Folge der gesundheitlichen Probleme gewesen sein könnte, enthalten die medizinischen Akten keine verlässlichen Hinweise. Die Reduktion des Pensums auf 50 % könnte vielmehr auch der zunehmenden familiären Belastung geschuldet gewesen sein. Nachdem aber die Ermittlung der Erwerbseinbusse von 20 % auch bei der gemischten Methode allein unter Berücksichtigung des erwerblichen Bereichs zu erfolgen hat, kommt dieser Frage keine entscheidende Bedeutung zu. Aufgrund des IK-Auszugs ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit 2019 ein letztes Mal ohne gravierende Lohneinbussen in einem 50%-Pensum erwerbstätig sein konnte (Fr.

35'333.-- bei 50 % , Urk. 6/58 S. 2). Dabei strebte sie auch nach der Geburt des dritten Kindes die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit an (Urk. 6/58, Urk. 6/62), bis sich die gesundheitliche Situation am 29. September 2022 durch den erlittenen Hörsturz rechts erneut gravierend verschlechterte (Urk. 6/53/11).

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall weiterhin zumindest zu 50 % in ihrer angestammten Tätigkeit beim Spital Y. tätig gewesen wäre. Per 2019 führt dies zu einem Jahreseinkommen bei 100 % von Fr. 70'666.--, was unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Nominallohnentwicklung von 0.9 % , 0.6 % sowie 0.8 %

(Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex, Frauen, 2011-2022, T1.2.10, Total)

per 2022 zu einem massgebenden Valideneinkommen von Fr. 72'303.65 führt.

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens ist von einem monatlichen Bruttoeinkommen von Fr. 4'276.-- auszugehen (LSE 2020 TA1_tira-ge_skill_level, Kompetenzniveau 1, Frauen, Total), wobei sich nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, T. 03.02.03.01.04.01, Total) sowie der seither eingetretenen Nominallohnentwicklung von 0.6 %

sowie 0.8 %

ein Jahreseinkommen für das Jahr 2022 von Fr. 54'244.25 ergibt (Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex, Frauen, 2011-2022, T1.2.10, Total) .

Dies führt per 2022 im erwerblichen Bereich zu einer Einschränkung von 25 % ($[\text{Fr. } 72'303.65 - \text{Fr. } 54'244.25] \times 100 / \text{Fr. } 72'303.65 = 24.97$) .

Damit erreicht die Beschwerdeführerin die für eine Umschulung erforderliche Erwerbseinbusse von etwa 20 % .

E. 3.3

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann dabei ein Umschulungsanspruch auch nicht aufgrund der fehlenden Ausbildung verneint werden. So verfügt die Beschwerdeführerin über eine einjährige Ausbildung als Pflegeassistentin, welche es ihr – verglichen mit einer Tätigkeit gemäss Kompetenzniveau 1 der LSE – ermöglichte, ein deutlich höheres Einkommen zu erzielen. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer mittlerweile massiven Höreinschränkung auf einen optimal angepassten Arbeitsplatz angewiesen ist, was sich in einer Tätigkeit gemäss Kompetenzniveau 1 der LSE wohl weiter ohnmindernd auswirken würde. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass gemäss neuerer Rechtsprechung bei der Beurteilung eines Umschulungsanspruchs nicht mehr das Ausbildungsniveau als solches im Zentrum steht, sondern die Verdienstmöglichkeit (E. 1.2).

Aufgrund des beruflichen Werdegangs ist zu erwarten, dass die Beschwerdeführerin nach erfolgter Eingliederung wieder ihr gewohntes Lohnniveau erreichen können.

E. 3.4

Die sich aus Art.

E. 4

zu Art. 17 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_316/2010 E. 4.2).

E. 4.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 4. September 2023 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne von E. 3.4 vorgehe und anschliessend neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Gräub Schetty

E. 8

Abs. 1 IVG ergebenden Teilgehälte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes werden bei der Umschulung nach Art. 17 IVG voll wirksam. Die Invalidenversicherung hat nur umzuschulen, soweit dies zur Wiedereingliederung, begrenzt durch das vor dem Invaliditätseintritt innegehabte Erwerbsniveau, notwendig (erforderlich) ist. Weiter verlangt sind die Eignung der Massnahme, wobei diese unter Berücksichtigung der konkret in Aussicht zu nehmenden Umschulungsmassnahme zu prüfen ist, und auch die Eignung der versicherten Person, das heisst, diese muss objektiv und subjektiv eingliederungsfähig sein (vgl. Meyer/Reichmuth, a.a.O., N 47

zu Art. 17).

Die Beschwerdeführerin ist in ihrer angestammten Tätigkeit als Pflegeassistentin auf Dauer nicht mehr arbeitsfähig, woraus ohne zusätzliche berufliche Ausbildung eine für eine Umschulung wesentliche Erwerbseinbusse von mindestens 20 % resultiert (E. 3.3). Um die durch die Invalidität erlittene Erwerbseinbusse auszugleichen, ist eine Umschulung notwendig. Objektiv ist die Beschwerdeführerin eingliederungsfähig, liegen doch - neben der Hörbehinderung - keine weiteren gesundheitlichen Einschränkungen vor. Ebenso ist klarerweise von einer subjektiven Eingliederungsfähigkeit auszugehen, da die Beschwerdeführerin motiviert ist, sich beruflich neu zu orientieren. Damit hat sie grundsätzlich einen Anspruch auf Umschulung.

Die Beschwerde ist somit in dem Sinn gutzuheissen, dass die Sache zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Gleichwertigkeit und Eignung der in Aussicht genommenen Ausbildung als Kosmetikerin und gegebenenfalls weiterer in Frage kommender Ausbildungen) prüfe und hernach über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Umschulung neu entscheide. 3. 5

Grundsätzlich stünde der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Hörbehinderung - so etwa aufgrund allfälliger Schwierigkeiten im Bewerbungsprozess oder beim Finden einer behinderungsangepassten Stelle - auch ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung zu. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdegegnerin aber zuerst die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung zu prüfen haben und einen Anspruch auf

Arbeitsvermittlung gegebenenfalls erst nach erfolgter beruflicher Neuorientierung nochmals prüfen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.